



Verordnung

Entwurf

zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom ...¹ zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 13. Juli 1911² über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)

Art. 15a Abs. 2

² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die Vorschriften der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002³ sinngemäss befolgt werden.

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Kompetenzstücke sind am Schluss des Inventars auszuscheiden, unter Verweisung auf die Nummer der einzelnen Gegenstände im Inventar.

Art. 34

¹ Die angemeldeten Ansprüche nach Art. 242 SchKG und Art. 242a SchKG sind in einer besonderen Abteilung des Inventars unter Angabe der anmeldenden Person, der Inventarnummer des beanspruchten Vermögenswertes und der allfälligen Belege fortlaufend aufzunehmen. Im Inventar selber ist bei den beanspruchten Vermögenswerten in der Rubrik «Bemerkungen» auf diese Anmeldung hinzuweisen.

1

2 SR 281.32

3 SR 221.431

² Am Ende des Titels sind die Erklärungen des Gemeinschuldners sowie die späteren Verfügungen der Konkursverwaltung über die angemeldeten Ansprüche und das Resultat allfälliger Prozesse summarisch vorzumerken.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 2 Bst. d

² Solche Spezialanzeigen sind im ordentlichen Verfahren zu erlassen:

- d. an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn der Gemeinschuldner Inhaber der elterlichen Sorge oder als Beistand oder als Vorsorgebeauftragter tätig ist und konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass die Interessen der Kinder oder der betroffenen Person durch die Konkurseröffnung gefährdet werden könnten;

Art. 45

¹ Die Verfügung über die Herausgabe von Vermögenswerten, welche von einem Dritten beansprucht werden (Art. 242 und Art. 242a SchKG sowie Art. 34 dieser V), ist nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) zu erlassen, ohne Rücksicht darauf, ob der Dritte selbst den Anspruch angemeldet hat oder ob der Vermögenswert vom Gemeinschuldner oder von einer anderen Person als einem Dritten zustehend bezeichnet worden ist.

² Die Verfügung ist auch dann noch zu erlassen, wenn der Anspruch erst nach der Versteigerung des angesprochenen Vermögenswerts, jedoch vor der Verteilung des Erlöses angemeldet wird.

Art. 46 b. Klagefristansetzung an den Dritten

Wird dem Dritten eine Klagefrist nach den Artikeln 242 Absatz 2 und 242a Absatz 3 SchKG gesetzt, so sind darin die streitigen Vermögenswerte genau zu bezeichnen und die Androhung aufzunehmen, dass der Anspruch als verwirkt gelte, wenn die Frist nicht eingehalten werde.

Art. 47 c. Wahrung der Gläubigerrechte

¹ Die Konkursverwaltung teilt dem Dritten ihre Anerkennung des Anspruchs erst mit und gibt ihm die beanspruchten Vermögenswerte erst heraus, wenn feststeht, dass:

- a. die zweite Gläubigerversammlung nichts anderes beschliesst; oder
- b. nicht einzelne Gläubiger nach Artikel 260 SchKG Abtretung der Ansprüche der Masse auf den Vermögenswert verlangen.

² Die Verwahrungskosten gehen zulasten der Konkursmasse oder, nach erfolgter Abtretung der Ansprüche gemäss Artikel 260 SchKG, zulasten des Abtretungsgläubigers. Die Konkursverwaltung kann diesem unter Androhung sofortiger Herausgabe

des Vermögenswerts an den Dritten eine Frist ansetzen, innert der er für die Kosten der weiteren Verwahrung unbedingte Gutsprache und Sicherheit zu leisten hat.

Art. 48 Abs. 2

² Lassen indessen die besonderen Umstände des Falls eine Erledigung des Anspruchs vor der zweiten Gläubigerversammlung als wünschenswert erscheinen, so kann zu diesem Zwecke entweder eine besondere Gläubigerversammlung einberufen oder den Gläubigern durch Zirkular eine angemessene Frist angesetzt werden, binnen der sie, bei Vermeidung des Ausschlusses, der Konkursverwaltung mitzuteilen haben, ob sie den Anspruch gemäss Artikel 260 Absatz 1 SchKG anstelle der Masse bestreiten wollen.

Art. 50 Abs. 2

² Die anmeldende Person hat sämtliche durch die nachträglich eingereichten Anträge verursachten Kosten zu tragen; sie kann zu einem entsprechenden Vorschuss verpflichtet werden.

Art. 51 dd. Ausnahmen

Die Artikel 47–50 finden keine Anwendung, wenn:

- a. der Anspruch des Dritten von vornherein als bewiesen zu betrachten ist;
- b. die sofortige Herausgabe des angesprochenen Vermögenswerts im offenbaren Interesse der Masse liegt; oder
- c. vom Dritten angemessene Kautionsleistung geleistet wird.

Art. 53

Wird die Herausgabe von Vermögenswerten nach den Artikeln 242 und 242a SchKG verlangt und zugleich von einem Konkursgläubiger Pfand- oder Retentionsrechte an diesen Vermögenswerten geltend gemacht, so ist je nachdem eines der folgenden Verfahren durchzuführen:

- a. Wird der Anspruch im Konkurs anerkannt, so ist ein allfälliger Streit zwischen dem Anmelder nach Artikel 242 oder 242a SchKG und dem Anmelder eines Pfandanspruchs nicht im Konkursverfahren auszutragen.
- b. Kommt es dagegen zu einem Prozess über die angemeldeten Ansprüche nach Artikel 242 oder 242a SchKG, so ist über die Pfandansprüche erst nach rechtskräftiger Abweisung des Anspruchs des Anmelders durch einen Nachtrag zum Kollokationsplan zu verfügen.

e. Konkurrenz von Pfandansprüchen mit Ansprüchen nach den Artikeln 242 und 242a SchKG

Art. 54 Abs. 2 und Randtitel

f. Konkurrenz von Pfandansprüchen und Ansprüchen nach Artikel 242 und 242a SchKG - mit Kompetenzansprüchen

2 Werden von Dritten angesprochene Vermögenswerte von der Masse als Kompetenzstücke anerkannt, so unterbleibt das Verfahren nach Artikel 242 und 242a SchKG und ist der Anmelder darauf zu verweisen, den Anspruch gegen den Gemeinschuldner *ausserhalb* des Konkursverfahrens geltend zu machen.

Art. 54a

5. Zugang zu Daten und deren Herausgabe

1 Die Verfügung über den Zugang zu Daten, welche sich in der Verfügungsmacht der Masse befinden, und deren Herausgabe ist nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) zu erlassen.

2 Die Artikel 46–54 gelten sinngemäss.

3 Dritte, die sich gegen den Zugang zu den Daten und deren Herausgabe wehren wollen, können ihre Rechte durch Klage beim zuständigen Gericht geltend machen. Bis zum rechtskräftigen Entscheid werden weder Zugang zu Daten noch deren Herausgabe gewährt.

Art. 78 und 89

Aufgehoben

Art. 96 Einleitungssatz und Bst. c

Für das summarische Verfahren gelten, ausser den Artikeln 32, 49, 70 und 93, folgende Besonderheiten:

- c. Für die Verteilung gelten zusätzlich folgende Vorschriften:
 - 1. in Bezug auf die Verteilungsliste: die Artikel 262 und 264 Absatz 3 SchKG sowie die Artikel 83 und 85 dieser Verordnung,
 - 2. in Bezug auf die Verlustscheine: Artikel 265 SchKG,
 - 3. in Bezug auf die Herausgabe: sinngemäss Artikel 150 SchKG.

2. Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019⁴*Ersatz von Ausdrücken*

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Handelsplatz» ersetzt durch «Handelsplatz oder DLT-Handelssystem», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

⁴ SR 950.11

3. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁵

Art. 4 Klammerverweis und Abs. 1 Bst. a

(Art. 1a, 1b Abs. 1 und 3c Abs. 1 Bst. b BankG)

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Dienstleistungen für Finanzgeschäfte erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft, die Vermögensverwaltung betreibt oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt;

Art. 5a Kryptobasierte Vermögenswerte

(Art. 1b Abs. 1 BankG)

¹ Als kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 BankG gelten Vermögenswerte nach Artikel 16 Ziffer 1^{bis} Buchstabe b BankG, die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisers oder Herausgebers in einem erheblichen Umfang als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geld- oder Wertübertragung dienen.

² Nicht als kryptobasierte Vermögenswerte nach Absatz 1 gelten Vermögenswerte, die als Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern, einem DLT-Handelssystem nach Artikel 73a des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁶ (FinfraG) oder ähnlichen Unternehmen verbucht sind und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:

- a. dafür kein Zins bezahlt wird, und
- b. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effektenhändlern handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt.

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt oder sich öffentlich zu deren Entgegennahme empfiehlt, selbst wenn in der Folge weniger als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte entgegengenommen werden.

² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:

- a. Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt;

⁵ SR 952.02

⁶ SR 958.1

Art. 7 Werbung

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 BankG)

Wem es untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegenzunehmen, der darf auf keine Art und Weise dafür Werbung treiben.

Art. 7a Abs. 1 Bst. b

¹ Personen nach Artikel 1b BankG informieren ihre Kundinnen und Kunden schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Information durch Text ermöglicht:

- b. darüber, dass für die Publikumseinlagen oder die kryptobasierten Vermögenswerte nach Artikel 5a keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht.

Art. 7b Vertretungen

(Art. 2 BankG)

Die Vertretung einer ausländischen Bank, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁷ (FIDLEG) erbringt, muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG einhalten;
- b. ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister nach Artikel 28 FIDLEG eintragen lassen, wenn sie Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkundinnen und -kunden erbringt.

Art. 14f Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 4

Verwahren der Publikumseinlagen und kryptobasierten Vermögenswerte

¹ Personen nach Artikel 1b BankG müssen die entgegengenommenen Publikumseinlagen und kryptobasierten Vermögenswerte nach Artikel 5a:

⁴ Kryptobasierte Vermögenswerte müssen in der Form gehalten werden, in der sie entgegengenommen wurden.

Art. 17a Abs. 1

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG beträgt 3 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen gemäss Artikel 5 und der entgegengenommenen kryptobasierten Vermögenswerte nach Artikel 5a, jedoch mindestens 300 000 Franken. Es muss voll einbezahlt sein und ist dauernd zu halten. Es darf nicht den qualifiziert Beteiligten oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeliehen oder in Beteiligungen investiert werden, die von diesen beherrscht werden.

⁷ SR 950.1

4. Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019⁸

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 74 und 75 wird der Ausdruck «Handelsplatz» ersetzt durch «Handelsplatz oder DLT-Handelssystem», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 24 Abs. 1

¹ Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG⁹, einem Wertpapierhaus nach dem FINIG, einem DLT-Handelssystem nach dem FinfraG¹⁰ oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, aufbewahrt werden.

Art. 70a Anrechenbare Eigenmittel

¹ Wertpapierhäuser können an die Eigenmittel nach Artikel 70 Absätze 1–3 anrechnen:

- a. das einbezahlte Gesellschaftskapital und bei Personengesellschaften zusätzlich die alternativen Kapitalinstrumente;
- b. die offenen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Quartalsgewinn;
- e. nachrangige Anleihen, die nur mit Zustimmung der FINMA rückzahlbar sind.

² Die Mittel nach Absatz 1 Buchstaben a–c können vollständig angerechnet werden.

³ Der Quartalsgewinn nach Absatz 1 Buchstabe d kann, nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, zu 70 Prozent angerechnet werden, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den auf Artikel 42 BankV¹¹ gestützten Ausführungsbestimmungen der FINMA oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt, auch wenn diese keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde. In begründeten Fällen kann die FINMA ein Testat verlangen.

⁴ Die nachrangigen Anleihen nach Absatz 1 Buchstabe e dürfen nur zu 40 Prozent an den 1,5 Millionen Franken übersteigenden Betrag vollständig anrechenbarer Eigenmittel nach Absatz 1 Buchstaben a–d und Absatz 5 angerechnet werden.

⁵ Von den Eigenmitteln nach Absatz 1 Buchstaben a–d vollständig abzuziehen sind:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. der Wert allfälliger Beteiligungen im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung;

⁸ SR 954.11

⁹ SR 952.0

¹⁰ SR 958.1

¹¹ SR 952.02

- c. der Goodwill, einschliesslich etwaiger Goodwill, der bei der Bewertung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, und immaterielle Werte;
- d. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA»), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, wobei eine Verrechnung mit entsprechenden latenten Steuerverpflichtungen innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit zulässig ist.

Art. 82

Die Vertretung eines ausländischen Finanzinstituts, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG¹² erbringt, muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG einhalten;
- b. ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister nach Artikel 28 FIDLEG eintragen lassen, wenn sie Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkundinnen und -kunden erbringt.

5. Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015¹³

Art. 4 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b GwG liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär:

- a. im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet;
- b. die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.
- c. nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet.
- d. das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft durchführt.

^{1bis} Als nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel gelten insbesondere

- a. Kreditkarten;
- b. Reisechecks;

¹² SR 950.1
¹³ SR 955.01

- c. virtuelle Währungen, die tatsächlich oder nach der Absicht des Organizers oder Herausgebers als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen.

6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008¹⁴

Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{quater}

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a^{quater}. dem Bereich der Handelsplätze und der DLT-Handelssysteme (Art. 15 Abs. 2 Bst. a^{ter} FINMAG);

Art. 19a Abs. 1 Bst. f und g

¹ Die Grundabgabe für Finanzmarktinfrastrukturen beträgt pro Jahr:

- f. für DLT-Handelssysteme, die keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen:
1. 300 000 Franken je DLT-Handelssystem mit einer Bilanzsumme von über 50 Millionen Franken,
 2. 100 000 Franken je DLT-Handelssystem mit einer Bilanzsumme von 25–50 Millionen Franken,
 3. 15 000 Franken je DLT-Handelssystem mit einer Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken;
- g. für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstaben b oder c FinfraG erbringen:
1. 550 000 Franken je DLT-Handelssystem mit einer Bilanzsumme von über 50 Millionen Franken,
 2. 225 000 Franken je DLT-Handelssystem mit einer Bilanzsumme von 25–50 Millionen Franken,
 3. 100 000 Franken je DLT-Handelssystem mit einer Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken.

² Für kleine DLT-Handelssysteme gemäss Artikel 58k der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015¹⁵ beträgt die Grundabgabe pro Jahr:

- a. wenn sie keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b FinfraG oder c erbringen: 7 500 Franken;
- b. wenn sie Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen: 50 000 Franken.

¹⁴ SR 956.122

¹⁵ SR 958.11

7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015¹⁶

Art. 2 Abs. 1

¹ Als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten gelten Wertpapiere, Wertrechte, insbesondere einfache Wertrechte nach Artikel 973c des Obligationenrechts¹⁷ (OR) und Registerwertrechte nach Artikel 973d OR, sowie Derivate und Bucheffekten, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kundinnen und Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden.

Art. 12 Abs. 2 Bst. f und g

² Als wesentliche Dienstleistungen gelten namentlich auch:

- f. bei DLT-Handelssystemen, die keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen:
 - 1. sämtliche auf die Gewährleistung eines fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handels abzielenden Tätigkeiten,
 - 2. das Betreiben von *Matching*- und Marktdatenverteilungssystemen;
- g. bei DLT-Handelssystemen, die auch Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen:
 - 1. die zentrale Verwahrung von DLT-Effekten oder die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften mit DLT-Effekten,
 - 2. das erstmalige Verbuchen von DLT-Effekten in einem Effektenkonto,
 - 3. die Bestandesabstimmung.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a, f und g sowie 1^{bis}

¹ Das Mindestkapital beträgt für:

- a Handelsplätze: 1 Million Franken;
- f DLT-Handelssysteme, die keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen: 1 Million Franken.
- g. DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen: 5 Millionen Franken.

^{1bis} Die FINMA kann für Handelsplätze nach Absatz 1 Buchstabe a und und DLT-Handelssysteme nach Absatz 1 Buchstaben f und g in begründeten Fällen einen bis zu 50 Prozent höheren Mindestbetrag festlegen.

¹⁶ SR 958.11

Art. 24 Abs. 2, 2^{bis}

² Die Stellen, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.

^{2bis} Die Stellen, welche die Überwachungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.

*Gliederungstitel nach Art. 58***4a. Kapitel: DLT-Handelssysteme****1. Abschnitt: Begriffe**

Art. 58a Multilateraler Handel und nichtdiskretionäre Regeln
(Art. 73a Abs. 1 FinfraG)

Die Begriffsdefinitionen zum multilateralen Handeln und zu den nichtdiskretionären Regeln nach den Artikeln 22 und 23 gelten für DLT-Handelssysteme sinngemäss.

Art. 58b Gewerbsmässigkeit
(Art. 73a Abs. 2 FinfraG)

¹ Ein DLT-Handelssystem übt seine Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn es:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoertrag von mehr als 50 000 Franken erzielt;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG oder mit mindestens einem Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstaben a–d FinfraG Geschäftsbeziehungen unterhält, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken; oder
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde DLT-Effekten hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten.

² Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 60 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG eingereicht werden.

³ Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch die einem DLT-Handelssystem vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 58c Geltung bestimmter für Handelsplätze aufgestellte Anforderungen
(Art. 73b FinfraG)

¹ Für DLT-Handelssysteme gelten die Artikel 24–32 und 35 sinngemäss soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

² Anstelle der Möglichkeit nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe f, in Ausnahmefällen jedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen, muss ein DLT-Handelssystem über einen Mechanismus verfügen, der wirtschaftlich vergleichbar wirkt.

Art. 58d Aufzeichnungs- und Meldepflicht
(Art. 73c Abs. 3 FinfraG)

¹ Die Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG sind von der Aufzeichnungspflicht nach Artikel 38 FinfraG und der Meldepflicht nach Artikel 39 FinfraG ausgenommen.

² Für die übrigen Teilnehmer gelten die Artikel 36 und 37 FinfraV sinngemäss.

Art. 58e Zulassung, Pflichten und Ausschluss von Teilnehmern
(Art. 73c Abs. 4 und 5 FinfraG)

¹ Das DLT-Handelssystem bestimmt im Reglement nach Artikel 73c Absatz 5 FinfraG, ob und welche Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG zulässt.

² Diskriminierungsfreier Zugang nach Artikel 18 FinfraG ist für Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG nicht zwingend zu gewähren.

Art. 58f Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten
(Art. 73d FinfraG)

¹ Das DLT-Handelssystem regelt im Reglement nach Artikel 73d FinfraG, welche DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerte es zu seinen Dienstleistungen zulässt. Es kann diese im Reglement einzeln bezeichnen oder nach ihrer Art und Funktion umschreiben.

² Nicht zugelassen werden können:

- a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate;
- b. DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, welche die Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁸ erheblich erschweren, insbesondere Privacy Coins, oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten.

³ Die FINMA kann die DLT-Effekten und Vermögenswerte nach Absatz 2 Buchstabe b näher umschreiben.

¹⁸ SR 955.0.

⁴ Das DLT-Handelssystem sieht im Reglement Verfahren vor für den Entzug der Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten.

⁵ Die Anforderungen nach Artikel 34 Absatz 1 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 58g Meldungen im Zusammenhang mit bestimmten DLT-Effekten

(Art. 73d FinfraG)

¹ Beziehen sich die am DLT-Handelssystem zugelassenen DLT-Effekten auf Effekten, die auch an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, so meldet das DLT-Handelssystem dem entsprechenden Handelsplatz kostenlos sämtliche Transaktionen mit diesen DLT-Effekten.

² Das DLT-Handelssystem überwacht alle auf seinen Systemen getätigten Transaktionen mit zugelassenen DLT-Effekten und stellt diese Daten sämtlichen bewilligten DLT-Handelssystemen kostenlos zur Verfügung.

³ Die Handelsplätze und DLT-Handelssysteme verwenden diese Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Handelsüberwachung.

⁴ Die FINMA kann die Einzelheiten dieser Meldungen regeln.

Art. 58h Mindestanforderungen an bestimmte DLT-Effekten

(Art. 73d Abs. 3 FinfraG)

¹ DLT-Effekten können vom DLT-Handelssystem zugelassen werden, wenn das verteilte elektronische Register mindestens die Anforderungen nach Artikel 973d Absatz 2 OR erfüllt.

² Wird das verteilte elektronische Register nicht vom betreffenden DLT-Handelssystem selbst betrieben, so prüft das DLT-Handelssystem das Register vor der Zulassung entsprechender DLT-Effekten und anschliessend regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1.

³ Es informiert seine Teilnehmer über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse.

Art. 58i Informationspflichten

(Art. 73e Abs. 1 FinfraG)

¹ Das DLT-Handelssystem stellt seinen Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG für jede am DLT-Handelssystem zugelassene DLT-Effekte gegebenenfalls den zugehörigen Prospekt oder das Basisinformationsblatt zur Verfügung.

² DLT-Handelssysteme mit Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG veröffentlichen zudem umgehend Informationen zu den am DLT-Handelssystem getätigten Abschlüssen mit weiteren Vermögenswerten, insbesondere den Preis, das Volumen und den Zeitpunkt der Abschlüsse.

³ Sie informieren diese Teilnehmer über folgende Aspekte des verteilten elektronischen Registers der betreffenden DLT-Effekten:

- a. seine Gouvernanz; und
- b. seine technischen Risiken, namentlich Verlustrisiken.

Art. 58j Weitere Anforderungen betreffend Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung

(Art. 73e Abs. 2 FinfraG)

¹ Für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen, gelten die Anforderungen nach den Artikeln 62–73 FinfraG und 52–58 FinfraV sinngemäss, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

² Die Segregierung nach Artikel 69 FinfraG kann im den DLT-Effekten zugrundeliegenden verteilten elektronischen Register oder in den Systemen des DLT-Handelssystems erfolgen.

³ Ein DLT-Handelssystem kann die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen auch in anderer Weise als nach Artikel 65 Absatz 1 FinfraG ermöglichen, wenn es dazu ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut bezieht.

⁴ Als Liquidität in einer Währung nach Artikel 67 Absatz 1 FinfraG gelten für ein DLT-Handelssystem auch kryptobasierte Vermögenswerte, sofern die Zahlungsverpflichtung in derselben virtuellen Währung zu begleichen ist.

⁵ Das DLT-Handelssystem muss in Abweichung von Artikel 52 keinen Nutzerausschuss einrichten.

Art. 58k Kleine DLT-Handelssysteme

(Art. 73f FinfraG)

¹ Ein DLT-Handelssystem gilt als klein, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Sein Handelsvolumen mit DLT-Effekten ist kleiner als 250 Millionen Franken pro Jahr.
- b. Sein Verwahrungsvolumen von DLT-Effekten ist kleiner als 100 Millionen Franken.
- c. Sein Abwicklungsvolumen von DLT-Effekten umfasst Transaktionen im Wert von weniger als 250 Millionen Franken pro Jahr.

² Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet werden. Das DLT-Handelssystem muss ihr innert 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG einreichen.

³ Es gilt nach 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Überschreitens eines Schwellenwerts nach Absatz 1 nicht mehr als klein. Nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs kann das DLT-Handelssystem jedoch die Erleichterungen nach Artikel 58l bis zum Entscheid der FINMA weiter in Anspruch nehmen. Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, dem DLT-Handelssystem untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch weitere Teilnehmer aufzunehmen.

⁴ Kleine DLT-Handelssysteme dürfen keine Kredite gewähren.

Art. 58l Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme
(Art. 73f FinfraG)

¹ Für kleine DLT-Handelssysteme gelten in Abweichung vom FinfraG folgende Erleichterungen:

- a. Die Mitglieder der Organe für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle dürfen mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören (Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz FinfraG).
- b. Erhöht die Ausübung einer Nebendienstleistung, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedarf, die Risiken eines DLT-Handelssystems, so kann die FINMA organisatorische Massnahmen verlangen (Art. 10 Abs. 3 FinfraG).
- c. Falls das DLT-Handelssystem auch ein organisiertes Handelssystem (Art. 43 FinfraG) betreibt, kann die FINMA zusätzliche Eigenmittel und ausreichende Liquidität verlangen.
- d. Die Anforderungen an die Geschäftskontinuität können auch dadurch erfüllt werden, dass bei Eintreten von Schadensereignissen der Betrieb des DLT-Handelssystems von einem anderen Bewilligungsträger übernommen wird (Art. 13 Abs. 1 FinfraG).
- e. Die dem DLT-Handelssystem übertragenen Regulierungsaufgaben können auch von einer nicht unabhängigen Stelle wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 FinfraG).
- f. Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist nicht erforderlich (Art. 37 FinfraG).

² Für kleine DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen, gelten ferner in Abweichung des FinfraG folgende Erleichterungen:

- a. Die Anforderungen betreffend Eigenmittel gelten nicht (Art. 66 FinfraG).
- b. Die Anforderungen betreffend Liquidität gelten nicht (Art. 67 FinfraG).

³ Für kleine DLT-Handelssysteme gelten in Abweichung der FinfraV folgende Erleichterungen:

- a. Eine interne Revision ist nicht erforderlich (Art. 8 Abs. 1 Bst. c FinfraV).
- b. Die Strategie und Geschäftsauswirkungsanalyse nach Artikel 14 FinfraV können vorsehen, dass der Betrieb des DLT-Handelssystems an einen Dritten übertragen wird.

Art. 58m Informationspflicht kleiner DLT-Handelssysteme
(Art. 73f FinfraG)

Kleine DLT-Handelssysteme informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, über die spezifischen Erleichterungen nach dieser Bestimmung, die das kleine DLT-Handelssystem nutzt.

Art. 58n Mindestkapital kleiner DLT-Handelssysteme
(Art. 73f FinfraG)

Für kleine DLT-Handelssysteme beträgt das Mindestkapital:

- a. 500 000 Franken, falls es keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringt;
- b. 5 Prozent der verwahrten DLT-Effekten, jedoch mindestens 500 000 Franken, falls es Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringt.

Art. 126 Einleitungssatz und Bst. d

Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an einer Börse oder einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren, und unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fallen, sind zulässig, wenn:

- d. sie der Börse oder dem DLT-Handelssystem spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme gemeldet und vom Emittent spätestens am fünften Börsentag nach Ablauf der Frist gemäss Buchstabe a veröffentlicht werden; und

Art. 131 Abs. 5^{bis}

Die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, gilt ab dem 1. Januar 2024.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: []

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr